



125

Jahre Zukunft. Gemeinsam für Gerechtigkeit.
ans pleins d'avenir. Ensemble pour la justice sociale.
anni per il nostro futuro e per la giustizia sociale.

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale suisse
USS Unione sindacale svizzera

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsgasse 44
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
05. SEP. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	
AF	
FM	X

123 / 336.4 RZ/es

Bern, 31. August 2006

Anhörung und Änderung einiger FMG-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur Revision der FMG-Verordnungen. Wir erlauben uns, Ihnen vor allem generell zu antworten und uns auf die Totalrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) zu beschränken.

Unser Hauptanliegen ist es, dass der im FMG nach langem politischem Seilziehen gefundene Kompromiss auf Verordnungsebene nicht wieder infragegestellt wird. Die klare Liberalisierungsgrenze im Gesetz ist zu respektieren. Für die Versorgung erwünschte Investitionen sollen nicht von unnötigen Regulierungen behindert werden. Wir wollen nicht deutsche Verhältnisse, wo der Glasfaserausbau aus Liberalisierungsgründen nicht vorankommt. Das Gesetz und die Verordnungen sollen eine höchststehende Telekommunikationsversorgung garantieren. Der totale Wettbewerb ist nicht das übergeordnete Ziel. Wir erachten es im Übrigen als grundsätzlich problematisch, wenn das BAKOM als Regulator und gleichzeitig als Recht setzende Institution Einfluss ausübt. Hier ist auch eine Entflechtung dringend nötig.

Die insgesamt 107 Artikel der neuen FDV erwecken den Eindruck einer komplizierten, bürokratischen und hoch regulierten Rechtsetzung, in welcher sich nur Spezialisten orientieren können. Der Vollzugsaufwand für die Verwaltung und die Unternehmungen sowie das Potential für komplizierte Rechtshändel („Juristenfutter“) wird sehr gross sein. Das ist grundsätzlich nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft, aber offenbar der letztlich widersinnige politische Preis der Liberalisierung. Soweit er sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist dies zu akzeptieren. Wir erwarten aber, dass bei den Regulierungen zumindest darauf geachtet wird, dass der so genannten marktbeherrschenden Anbieterin nicht unverhältnismässige Kosten entstehen. Sie sind wirtschaftlich unerwünscht und widersprechen den übergeordneten Versorgungszielen.

Typisch für die kritisierte juristisch komplizierte Überregulierung sind die Regeln zur **Kollokation**:

Bereits **Artikel 1** (Begriffe) unterscheidet kompliziert in drei Kollokationstypen (physisch, offen und virtuell). Zwar ist für uns unbestritten, dass die gesetzlich vorgesehene Entbündelung der sog. letzten Meile eine Mitbenutzung von Anlagen (Kollokation) voraussetzt. Das Gesetz differenziert aber nicht, erwähnt sie nicht einmal. Eine weitergehende Regulierung ist somit nicht legitimiert.

In **Artikel 54** des Verordnungsentwurfs wird dann klar, dass die Unterscheidung in offene, physische und virtuelle Kollokation den Konkurrenten einen absolut ungehinderten Zugang zu den technischen Einrichtungen der sog. marktbeherrschenden Anbieterinnen gestatten will. Das geht zu weit: In der „offenen“ Variante bedeutet es unbeaufsichtigte Einsicht in die technische Anlage der Konkurrenz und stellt somit denkbar viele Datenschutzprobleme. In der „virtuellen“ Variante bedeutet es eine mögliche Mitbenützung von Technologien, für die das Gesetz den Markt gar nicht geöffnet hat. Somit gestattet es im Glasfasernetz Trittbrettfahrer oder bremst umgekehrt die nötige Investitionsbereitschaft in modernste Technologie.

Diese differenzierte Kollokations-Regulierung widerspricht dem Gesetz. Deshalb soll die FDV in Artikel 1 und 54 darauf verzichten und nur einen pragmatischen Zugang regeln.

Für die in **Artikel 55** regulierte **Entbündelung des Teilnehmeranschlusses** gilt die gleiche Kritik: Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Zugang zur „letzten Meile“ der Kupferleitungen in den 1'400 Hauptverteilzentralen der Swisscom ermöglicht werden soll. Der Verordnungsentwurf reguliert nun zusätzlich den Teilabschnitt, was eine Ausweitung auf ca. 5'000 Quartierverteilkästen bedeutet. Das ist eine vom Gesetz nicht vorgesehene sehr teure Ausweitung der Zugangsform für die Konkurrentinnen zulasten der Swisscom. Sie ist nicht im Interesse der Mehrheit der Benützerinnen und Benützer und der Versorgungsziele. **Die FDV soll sich deshalb in Art. 55, Abs. 1, Bst. c auf den Zugang zu Hauptverteilzentralen beschränken und in Bst. a die Teilabschnitte nicht in die Regulierung einbeziehen.**

Bei der **Erteilung der Grundversorgungskonzession** erachten wir **Art. 12, Abs. 3** als sinnvoll, der einen Verzicht auf finanzielle Entschädigung als entscheidendes Kriterium für den Zuschlag vorsieht.

Wir begrüßen selbstverständlich auch **Art. 9**, der die gesetzliche **Lehrstellen-Pflicht** konkretisiert. Die vorgesehene Quote von 3% der Arbeitsstellen bewegt sich aber im unteren Bereich. Wir erachten mindestens 4% als wünschbar.

Wir begrüßen schliesslich – ohne aber im Detail darauf einzugehen – auch ausdrücklich, dass die FDV Bestimmungen zu den **Mehrwertdiensten** in Art. 34ff. und eine **Schlichtungsstelle** in Art. 41ff. vorsieht. Wie einleitend festgestellt, erscheint uns auch hier die für jede Liberalisierung nötige typische Regelungsdichte grundsätzlich zu kompliziert und bürokratisch.

Zu den weiteren Bestimmungen machen wir keine speziellen Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Rolf Zimmermann
Geschäftsführender Sekretär